

führer zu unterschreiben; der letztere braucht nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft zu sein. Ist in der betreffenden Sitzung kein Jagdvorsteher (stellvertretender Jagdvorsteher) zugegen, so unterschreibt statt desselben das den Jahren nach älteste Mitglied der Jagdgenossenschaft.

Das Protokoll ist vor Schluss der Sitzung zu verlesen und mit der Bemerkung abzuschließen, daß solches geschehen und das Protokoll genehmigt worden ist.

### § 3.

(Zu § 24.) Die Landrathsämter haben ihren Bedarf an Jagdkarten von der Ministerialkanzlei zu beziehen.

Bei der Erneuerung einer Jagdkarte ist thunlichst die abgelaufene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten.

### § 4.

(Zu § 24.) Ueber sämtliche für das jeweilig laufende Jagdjahr ausgestellten Jagdkarten ist von den Landrathsämtern eine Kontrollliste nach Maßgabe des unter A beigelegten Modells zu führen.

Name, Stand und Wohnort der Inhaber der im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdkarten sind allmonatlich im Amts- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen.

### § 5.

(Zu §§ 25 und 26.) Wird die Ausstellung einer Jagdkarte beantragt, so darf das Landrathsamt dem Antrage nicht eher stattgeben, bis es sich Ueberzeugung davon verschafft hat, daß gegen den Antragsteller keinerlei Thatfachen vorliegen, welche nach den §§ 25 und 26 des Gesetzes die Verfassung der Jagdkarte bedingen oder rechtfertigen würden.

Machen sich zu dem Behufe schriftliche Anfragen bei auswärtigen Behörden erforderlich, so werden für dieselben zweckmäßiger Weise Formulare zu verwenden sein, auf deren Rückseite sich die Bestimmungen der §§ 25 und 26 abgedruckt befinden.

### § 6.

(Zu § 27.) Der Ministerialkanzlei sind die für die Anschaffung der Jagdkarten verlegten Kosten von derjenigen Bezirkskasse zu erstatten, in welche die Ausstellungsgebühren fließen.